Innenministerium stellt klar

Ohne Konzessionsgebühr kein Kauf von Waffen oder Munition

Wer mit verfallener Konzessionsgebühr zur Jagd geht, begeht zwar keine Straftat, riskiert aber eine Verwaltungsstrafe.

Was aber, wenn jemand ohne gültige Konzessionsgebühr Waffen oder Munition kauft? Ist der Waffenpass in diesem Fall gültig?
Mit dieser Frage hat sich das Innenministerium in einem Rundschreiben vom 20. Mai 2016 beschäftigt.
Das Innenministerium beruft sich in seinem Schreiben auf ein Gutachten der Agentur für Einnahmen aus dem Jahr 2011, laut welchem der Waffenpass nur dann zum Kauf von Waffen und Munition ermächtigt, wenn die jährliche Konzessionsgebühr laut Art. 5 DPR Nr. 641/1972 eingezahlt wurde.
Nach Veröffentlichung des Rundschreibens sind in einigen Regionen Jäger, die ohne gültige Konzessionsgebühr Waffen oder Munition erworben hatten, angezeigt worden.

Vorsicht angesagt

Wenngleich die Interpretation des Innenministeriums rechtlich nicht unumstritten ist, ist Vorsicht angesagt: Gerade in Waffenrechtsangelegenheiten gilt bei vielen Polizeibehörden eine Null-Toleranz-Grenze. Erschwerend kommt hinzu, dass mit Art. 10 des italienischen Sicherheitsgesetzes Nr. 773/1931 ein Damoklesschwert über jeden Waffenpassinhaber schwebt. Diese Bestimmung sieht nämlich vor, dass die polizeilichen Ermächtigungen, wozu auch der Waffenpass gehört, bei Missbrauch jederzeit entzogen oder ausgesetzt werden können.
Um sich selbst, aber auch ihre Kunden vor Schwierigkeiten zu bewahren, haben Waffenhändler letzthin damit begonnen, den Nachweis über die eingezahlte Konzessionsgebühr zu verlangen. Wer Waffen oder Munition kauft, muss also damit rechnen, den Nachweis über die eingezahlte Konzessionsgebühr vorlegen zu müssen.
Bleibt zu hoffen, dass die Behörden das Rundschreiben mit Augenmaß anwenden und bei eventuellen Unregelmäßigkeiten aufklärend einwirken.

Nachstehend lesen Sie eine kurze Zusammenfassung einiger häufig gestellter Fragen zum Thema Konzessionsgebühr.

Ursprung der Konzessionsgebühr
Die Konzessionsgebühr hat ihren Ursprung im italienischen Jagdystem, das eigentlich ein Lizenzsystem ist. Um jagen zu dürfen, bedarf es einer staatlichen Lizenz (Licenza di caccia). Für diese Lizenz muss eine Gebühr entrichtet werden. Lange Zeit waren die Konzessionsgebühren relativ niedrig. Im Laufe der Zeit sind sie aber, wie andere staatliche Abgaben, gewaltig angestiegen.

Wann ist die Konzessionsgebühr zu zahlen?
Die jährliche Konzessionsgebühr für den Jagdwaffenpass gilt ein Jahr lang. Unter einem Jahr versteht man in diesem Zusammenhang den 12-Monate-Zeitraum ab Ausstellungsdatum des Waffenpasses. Die Gebühr ist jedes Jahr am besten zum Ausstellungsdatum (Tag, Monat), jedenfalls aber vor dem Waffengebrauch, dazu gehört auch der Kauf von Waffen und Munition, zu entrichten. Sofern man nicht Gebrauch vom Waffenpass macht, entfällt die Gebühr.
Wichtig: Die Konzessionsgebühr gilt nicht ein Jahr lang ab dem Datum der getätigten Zahlung, wie manche irrtümlicherweise annehmen, sondern bis zum nächsten Tag und Monat des Ausstellungsdatums des Jagdwaffenpasses. Siehe dazu das Beispiel in der Graphik unten.

Kann die Konzessionsgebühr auch einige Zeit vor dem Fälligkeitsdatum (= Ausstellungsdatum des Jagdwaffenpasses) erneuert werden?
Diese Frage muss bejaht werden, wenn klar ist, für welches Jahr man die Konzessionsgebühr einzahlt. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte bei einer frühzeitigen Einzahlung auf dem Einzahlungsschein vermerkt werden, für welchen Zeitraum

Beispiel: Der Jagdwaffenpass wurde am 1. April 2016 ausgestellt. Die erste Konzessionsgebühr wurde am 01.03.2016 eingezahlt und musste bereits dem Ansuchen beigelegt werden.

Ausstelldatum des Jagdgewehrscheins	Einzahlung der Konzessionsgebühr	gilt vom	bis	Anmerkung
01.04.2016	01.03.2016	01.04.2016	31.03.2017	
	02.04.2017	02.04.2017	31.03.2018	
	01.08.2018	01.08.2018	31.03.2019	*Jäger übte Jagd erst im August aus*
	25.04.2019	25.04.2019	31.03.2020	
	06.04.2020	06.04.2020	31.03.2021	

man die Einzahlung vornehmen will.
Grundsätzlich empfiehlt es sich aber, die Gebühr am Tag des Ausstelldatums oder kurz nachher zu zahlen.

Muss die Konzessionsgebühr eingezahlt werden, wenn man nicht zur Jagd geht?
Nein! Wer nicht zur Jagd geht und auch nicht beabsichtigt, Waffen oder Munition zu erwerben, muss die Konzessionsgebühr nicht einzahlen. Dazu ein Beispiel: Ein Waffenpass wurde am 1. April 2015 ausgestellt. Im März 2016 beschließt der Jäger, in diesem Jahr nicht zur Jagd zu gehen. Folglich muss er auch keine Konzessionsgebühr einzahlen. Im Frühjahr 2017 sucht der Jäger dann wieder um eine Jagdkarte an. Zahlt der Jäger dann z.B. im Februar 2017 die Konzessionsgebühr ein, so gilt sie nicht bis zum Februar 2018, sondern lediglich bis zum 31. März 2017.
Um für die Jagdausübung im Jahr 2017 in Ordnung zu sein, müsste der Jäger die Konzessionsgebühr entweder am 1. April 2017 oder wenige Tage später einzahlen.

Auch beim Munitionskauf muss die Konzessionsgebühr eingezahlt sein.

Foto: auk/sjv

Kann man die Konzessionsgebühr zurückfordern, wenn der Waffenpass nicht ausgestellt bzw. nicht verlängert wurde?
Diese Frage ist mit Ja zu beantworten: Wem die Ausstellung bzw. Verlängerung des Waffenpasses verweigert worden ist, kann bei der Agentur für Einnahmen die Rückerstattung der entrichteten Konzessionsgebühr beantragen.

Benedikt Terzer, Heinrich Aukenthaler